



Niedersächsische Landeswahlleiterin • Lavesallee 6 • 30169 Hannover

Landkreis Wittmund Amt für Zentrale Dienste und Finanzen - Organisation, Datenschutz, Wahlen – Frau Daniela Wiechmann Am Markt 9 26409 Wittmund

Bearbeitet von: Frau Hennings

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 22.01.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) LWL — 11421/ 21.4

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20 - 4790

Hannover 26.01.2016

Einteilung der Wahlbereiche im Landkreis Wittmund

Sehr geehrte Frau Wiechmann,

auf Ihre E-Mail nehme ich wie folgt Stellung:

1. Um die Wahlchancen für alle Bewerber möglichst gleich zu gestalten und somit den Grundsatz der Wahlgleichheit zu wahren, haben die Wahlbereiche annähernd gleich groß zu sein. Allerdings ist ein gewisses Maß an Abweichungen hinnehmbar. Die Grenze liegt insoweit bei nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten von der durchschnittlichen Wahlbereichs-Bevölkerungszahl. Je stärker die Abweichung ist, desto stärker sind die Auswirkungen auf die Erfolgschancen der betroffenen Bewerber. Abweichungen sind nachvollziehbar und unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung zu begründen.

Die Sollgrenze von 25 % ist **restriktiv** auszulegen; Abweichungen sind - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise in atypischen Sonderfällen gestattet. Die Überschreitung der Sollgrenze kann daher allenfalls nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein im Einzelfall begründeter Anlass gegeben ist, der durch die Verfassung legitimiert ist (BVerwG Urteil vom 22.10.2008, 8 C 1.08). Bei einem Zielkonflikt zwischen der Einhaltung der Sollgrenze und der Berücksichtigung kommunaler Gebietsgrenzen kommt der Einhaltung der Sollgrenze grundsätzlich Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung der Gebietsgrenzen zu (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, S. 68; m. w. N.).

Die von Ihnen vorgelegten Vorschläge a) Einteilung in 6 WB, 2. Alternative, b) 4 WB und c) 5 WB – Bestand erfüllen die dargelegten Kriterien nicht, da sie jeweils die 25 %-Grenze über- oder unterschreiten. Es obliegt der Kreiswahlleitung zu prüfen, ob für eine der Varianten Gründe vorliegen, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit **verfassungsrechtlich legitimieren** könnten.

Die vom Kreistag vorgenommene Wahlbereichseinteilung ist nach § 3 Abs. 2 NKWO der Kommunalaufsicht (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) mitzuteilen. Eine unrechtmäßige Wahlbereichseinteilung wäre von der Kommunalaufsicht zu beanstanden. Alle bis dahin vorgenommenen Maßnahmen zur Kandidatenaufstellung wären dann möglicherweise erneut durchzuführen.

Die Wahlkreiseinteilung böte zudem Anlass für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens nach Abschluss der Wahlhandlung. Ein erfolgreicher Widerspruch könnte die Ungültigkeit der Wahlhandlung und damit eine Wiederholungswahl zur Folge haben.

2. Gemäß § 177 Abs. 2 S. 1 NKomVG sind für die Bestimmung der Größe der Vertretung die Einwohnerzahlen zu einem Stichtag, der mindestens 12 und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt, maßgeblich. Bei im Herbst stattfindenden Kommunalwahlen ist daher regelmäßig der 30.06. des Vorjahres maßgeblicher Stichtag. Da es zu Verzögerungen bei der Bevölkerungsfortschreibung gekommen ist und die Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen vom 30.06.2015 rechtzeitig zur Vorbereitung der Kommunalwahlen gefährdet erschien, wurde das Landesamt für Statistik gebeten, für das Jahr 2015 die Zahlen zum 31.03.2015 zur Verfügung zu stellen.

Da nunmehr auch die Zahlen zum 30.06.2015 vorliegen, kann wegen der Formulierung des § 177 Abs. 2 S. 1 NKomVG auch auf diese zurückgegriffen werden. Nach Rücksprache mit den Kollegen vom Kommunalverfassungsrechtsreferat wäre für die Bestimmung des maßgeblichen Stichtages der Hauptausschuss zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

+++

Dr. Hennings